

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 17. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-62)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 18. Juli 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-119) werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in Abs. 1 Buchst. b) wird nach der bislang letzten Zeile folgende neue Zeile angefügt:

Grundlagen einer sonderpädagogischen Fachrichtung	10 ECTS-Punkte
---	----------------

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „aufschiebend“ durch das Wort „auflösend“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1. Buchst. b) wird das Wort „aufschiebend“ durch das Wort „auflösend“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird das Wort „aufschiebend“ jeweils (insgesamt zweimal) durch das Wort „auflösend“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „aufschiebenden“ durch das Wort „auflösenden“ ersetzt.

- bb) In der Tabelle in Buchst. b) wird nach der bislang letzten Zeile folgende neue Zeile angefügt:

Grundlagen einer sonderpädagogischen Fachrichtung	10 ECTS-Punkte
---	----------------

- cc) In Satz 2 wird das Wort „aufschiebenden“ durch das Wort „auflösenden“ ersetzt.

- dd) In Satz 3 wird das Wort „aufschiebenden“ durch das Wort „auflösenden“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus der Studienfachnote gebildet. ²Die Studienfachnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereichs sowie dem Modul der Abschlussarbeit gebildet.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen dieses Bereichs gebildet.

⁴Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Fach, Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	90	90/120
Abschlussarbeit	30	30/120
<i>gesamt</i>	120	

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 16. April 2013.

Würzburg, den 17. Juli 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 17. Juli 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2013.

Würzburg, den 18. Juli 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel